

Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter
Band: 89 (2014)

Artikel: Mordio! Reformierter Pfarrer in der Reuss ertränkt! : ein Politmord an der Grenze zum Berner Aargau im Jahr 1531
Autor: Zehnder, Patrick
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-391527>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mordio! Reformierter Pfarrer in der Reuss ertränkt!

Ein Politmord an der Grenze zum Berner Aargau im Jahr 1531

Im Herbst des Jahres 1531 jagten einige Birmenstorfer den ersten reformierten Pfarrer des Dorfes in die Reuss, wo er ertrank. Dies geschah in einer heissen Phase der Reformation und an einer Nahtstelle der Alten Eidgenossenschaft. Vordergründig entscheidend für die Tat war die Glaubensspaltung. Aber auch aufwallende Gefühle und ökonomische Gründe dürften mitgespielt haben.

Man weiss nur wenig über das Verbrechen an der Reuss, und was bekannt ist, ist auch nur indirekt überliefert.¹ Gerichtsakten etwa, die den Politmord erhellen würden, liegen nicht vor. Das ist erstaunlich, denn Verbrechen gegen Leib und Leben und die Gefährdung des Religionsfriedens wurden in der Regel mit aller Härte verfolgt und bestraft. Meist verhängte die richtende Obrigkeit die Todesstrafe über Mörder und Friedensstörer. Im besten Fall – aus Sicht der Verurteilten – wäre es zu einer Enthauptung mit dem Schwert gekommen. Im schlechteren wäre der Galgen zum Einsatz gelangt, und im schlechtesten wäre es zum Tod auf dem Scheiterhaufen gekommen. Diese Strafen wandten die Herrschenden zur Sühne, Genugtuung und Abschreckung noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in mittelalterlicher Tradition an. Bedeutend war bei der Hinrichtung das Publikum. Die *Carolina*, zu Deutsch die *Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.*, war schon entwickelt, trat aber erst 1532 in Kraft. Sie hätte eine grössere Rechtssicherheit und eine klarere Vorgehensweise in einem Strafgerichtsprozess gebracht.²

Zu einem solchen kam es wohl gar nicht, und deshalb bleiben auch die Täter unbekannt. Die vermutete Straffreiheit kann mit der aufgeheizten Stimmung in der Alten Eidgenossenschaft erklärt werden. Der Stand Zürich führte die Reformation 1523 ein, verzichtete fortan auf Prozessionen, Bilderschmuck, Pflichtzölibat der Geistlichen und hob klösterliche Gemeinschaften auf. Zwei Jahre darauf verbot er gar die katholische Messe auf seinem Territorium.³ Die Eidgenössische Tag-



Bild eines mutmasslichen Tatorts an der Reuss: Wahrscheinlich wurde der reformierte Pfarrer im Jahr 1531 hier unweit des Wegs nach Gebenstorf in die Reuss gehetzt. Ein Tatort in unmittelbarer Nähe des Dorfes ist eher unwahrscheinlich, denn man hätte ihm zu Hilfe eilen können. Foto Alex Spichale, Baden.



Schoepfkarte von 1578: Die Reuss bildete auf den letzten Kilometern zwischen 1415 und 1798 die rot eingezeichnete Staatsgrenze zwischen dem Berner Aargau und der zu den Gemeinen Herrschaften der Eidgenossenschaft zählenden Grafschaft Baden. Die nach Süden ausgerichtete Berner Landkarte von Thomas Schoepf aus dem Jahre 1578 vermerkte symbolhaft für die Dörfer und Städte die wichtigsten Gebäude. In «Künigsfelden» das 1528 aufgehobene Doppelkloster, in «Birmisdorf» und in «Gebisdorf» die ehemalige paritätische Kirche und ein paar Höfe. Stattlicher fallen die umliegenden Burgen aus, am stattlichsten die Städte «Bruck» und «Moellingen» – und allen voran der Tagsatzungsort Baden. Karte Staatsarchiv Bern.

satzung sah im zürcherischen Alleingang eine Gefährdung des Bundes und erliess ein Glaubensmandat, das zumindest in den fünf Gemeinen Herrschaften Baden, Freiamt, Rheintal, Sargans und Thurgau eine gewisse Mässigung verordnete. Nachdem Bern 1528 und anschliessend Sankt Gallen, Basel und Schaffhausen den Wechsel zum sogenannten Neuen Glauben vollzogen hatten, führte der innereidgenössische Bruch zu einer eigentlichen innenpolitischen Lähmung, die knapp zwei Jahrhunderte andauern sollte.

Zum innereidgenössischen Patt kam es durch zwei Kriege, den *Ersten* und den *Zweiten Kappeler Krieg* von 1529 und 1531. Der Erste endete ohne Waffengang mit der *Kappeler Milchsuppe* und einem Abkommen namens *Erster Landfrieden*, das für die katholischen Orte ungünstig ausfiel. So wurde ihr Beistandspakt mit dem habsburgischen Österreich gelöst. Zürich erhielt in den Gemeinen Herrschaften, so auch in der Grafschaft Baden, quasi freie Hand. Der *Zweite Kappeler Krieg* ging von den katholischen Innerschweizer Orten aus. Sie sahen sich durch eine von Bern befürwortete Getreidesperre provoziert und fügten dem allein antretenden Zürich bei Kappel eine verlustreiche Schlappe zu. Der Tod Huldrych Zwinglis (1484–1531) und kurz darauf eine erneute Niederlage am Gubel brachten Zürich zu einem Friedensschluss, dem sich die anderen reformierten Orte anschlossen. Dieser *Zweite Landfrieden* brachte eine eigentliche Selbstbestimmung der religiösen Ausrichtung. Reformierte Gemeinden durften bei ihrer Überzeugung bleiben, katholische ebenfalls. Wer zum sogenannten Alten Glauben zurückkehren wollte, durfte dies auch tun. Als äusserster Kompromiss galt das Zugeständnis, eine katholische Minderheit in einer reformierten Gemeinde zu gestatten. Die Kirchengüter sollten dabei entsprechend der Zahl der Gläubigen geteilt werden. Gleichzeitig wurde die Schmähung des jeweils anderen Glaubens ausdrücklich unter Strafe gestellt. Diese Bestimmungen erlaubten die Rekatholisierung, nicht jedoch die weitere Reformation innerhalb der Eidgenossenschaft.⁴ Doch als der *Zweite Landfrieden* Ende 1531 in Kraft trat, war der erste reformierte Pfarrer von Birmenstorf bereits tot.

Bern als Rechtsnachfolgerin von Königsfelden

Am meisten Informationen enthält ein Schreiben vom 17. Dezember 1531 des Standes Bern an den Landvogt in Baden.⁵ Darin forderten die Berner nicht etwa die logische Bestrafung der Verbrecher, sondern einzig die Herausgabe der Güter, die dem Ertränkten gehört hatten, und die ihm zustehenden Abgaben, zum Beispiel den Kleinzehnten. Bern bezog sich nicht auf allgemeine Eigentumsrechte, sondern begründete sein Anliegen mit der Witwe des Pfarrers und dessen Kleinkind,

das es zu versorgen galt. Ganz offenbar lagen weitere Forderungen ausserhalb des Vorstellbaren. Ob dies auch daran lag, dass der amtierende Landvogt Bachmann aus Zug und somit katholischer Konfession war, lässt sich nicht mehr klären. Vielleicht wollte Bern auch Gras über den Vorfall wachsen lassen, denn es hatte nach der Aufhebung des Doppelklosters in Königsfelden die Grundherrschaft in Birmenstorf und Gebenstorf Ende Februar 1528 übernommen. Dem Hofmeister in Königsfelden standen nicht nur die Abgaben zu, er kümmerte sich gleichzeitig um die Rechtsprechung und Verwaltung. Dazu gehörte auch das Pfrundgut, von der Kirche über das Pfarrhaus mit Hof, das Sigristengut und natürlich die Trotte. Zum Unterhalt dieser Güter stellte Königsfelden den nötigen Wald, aus dem Bau-, Nutz- und Brennholz gewonnen wurde. Königsfelden bestimmte auch noch nach der Klosteraufhebung die Pfarrer. In all diesen Geschäften waren Ruhe und Ordnung von Vorteil.

Symbolische Handlungen offenbaren «Gefühle»

Bis hierher haben politische und religiöse Überlegungen die Gedanken und Ausführungen gelenkt. Es ist schwierig, sich diesen zu entziehen, denn sie verschaffen einen Überblick. Zudem ist einzig die Sichtweise der Obrigkeit überliefert: in Abschieden der Tagsatzung,⁶ im Schriftwechsel zwischen den Eidgenössischen Orten, im Verwaltungsschriftgut der Landvögte und der Grundherrschaft – in unserem Fall von Königsfelden. Was die kleinen Leute betrifft, sind wir auf seltene Einzelquellen angewiesen. Daran fehlt es hier. Die Wissenschaft kann auch versuchen, sich in die bäuerlichen Produzenten, die Landlosen, die Arbeitskräfte bei der Ernte und die Armen hineinzusetzen. Dies geschieht am besten über die symbolischen Handlungen, in denen der Protest der Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner sowie ihr Drang nach Verwirklichung der eigenen Interessen zum Ausdruck kommen.

Zum einen muss die Zeit der Reformation und Rekatholisierung als moralische und religiöse Krise unvorstellbaren Ausmasses verstanden werden. Da von einer zutiefst religiösen Gesellschaft auszugehen ist, erschütterten die neuen Ideen die «Gefühle» der Menschen.⁷ Die kleinen Leute dürsteten demnach nach Göttlichem und sorgten sich um ihre geistliche Versorgung durch die Obrigkeit. Sie verlangten nach Kirchen und Geistlichen im eigenen Dorf und nach einer ihrer Meinung nach richtigen Seelsorge und dem richtigen Gottesdienst.

Mit dieser Sichtweise lassen sich andere Vorkommnisse im Jahr 1531 besser verstehen: Am 7. Februar erklärte der reformierte Pfarrer Buchmann von Rohrdorf, er könne sein Amt in Birmenstorf nicht mehr ausüben. Weshalb ist unbekannt.

Das Dorf war demnach kurzfristig geistlich nicht versorgt. Offenbar gab es einen namentlich nicht bekannten Nachfolger, denn die Akten halten bereits für den 9. Juni seine schwere Misshandlung fest. Sogar die Stände Bern und Zürich befassten sich damit. Im Oktober wagten es die reformierten Männer von Birmenstorf nicht, sich am *Zweiten Kappeler Krieg* zu beteiligen. Sie fürchteten sich, das Dorf zu verlassen und ihre Familien und Höfe ungeschützt zu lassen. Am 17. Dezember wurde dann der gewaltsame Tod des im Juni misshandelten Pfarrers aktenkundig.⁸ Verschiedene Gegenstände der Tagsatzung im Jahr 1531 lassen auf eine unruhige Grafschaft Baden schliessen. Erst von 1533 an kann wieder von geordneten Verhältnissen ausgegangen werden.⁹ In der Birmenstorfer Kirche war es zu einem Bildersturm gekommen, denn eine Chronik vermeldet – wohl für dasselbe Jahr 1531 – einen handfesten Streit der beiden Konfessionen darüber, ob der Altar und das Bild eines Heiligen – vermutlich des Kirchenpatrons Leodegar – wieder aufgerichtet werden sollen.¹⁰ Die Katholiken stellten die Figur wieder auf, die Reformierten rissen sie anschliessend herunter und trugen sie aus der Kirche. In der nachfolgenden Schlägerei durchstach ein gewisser Johannes Zehnder den Arm seines Bruders. Die konfessionelle Spaltung des Dorfes ging, wie dieses Beispiel zeigt, quer durch die Familien. Vergleichbare Vorkommnisse führten in Gebenstorf dazu, dass der Weihbischof des Bistums Konstanz, zu dem die Grafschaft Baden damals gehörte, im November 1532 zwei Altäre erneut weihte, den halben Friedhof abtrennen liess, diesen weihen und für katholisch erklären liess.¹¹ Alle diese Handlungen sind in ihrem symbolischen Gehalt zu verstehen. Der eigene Standpunkt wird mit Symbolen und Gegenständen markiert oder aber durch gegenteiliges Handeln auf Kosten der Gegenseite rückgängig gemacht.

Einmalige Chance der Befreiung

Die Erschütterung der Gesellschaft erstreckte sich im frühen 16. Jahrhundert aber auch auf Fragen der Herrschaft und der Wirtschaft.¹² Wenn ab 2017 die Gedenkveranstaltungen zur Glaubensspaltung respektive die Feierlichkeiten zum 500-jährigen Bestehen der Reformation anbrechen werden, sollte dies nicht vergessen gehen. Ausgehend von den Schriften der Reformatoren leiteten die Landbewohner eine weitergehende Freiheit ab. Gehorsam sei einzig Gott geschuldet und weder einer geistlichen noch einer weltlichen Macht. Die bäuerlichen Produzenten in Birmenstorf sahen die epochale Chance, sich von den grundherrlichen Abgaben an das Kloster Königsfelden zu befreien. Denn wenn im aufgehobenen Kloster keine spirituellen Leistungen mehr erbracht wurden, sahen sich die Dorfbewohner nicht mehr an die klösterliche Obrigkeit gebunden. Die verschiedenen Zinsen, abhängig

teils von der Ernte oder von der Anzahl Personen, wären damit hinfällig geworden. Darin steckte übrigens Jahrhunderte später die Sprengkraft der Theologie der Befreiung aus dem Lateinamerika des späten 20. Jahrhunderts. Es sollte allerdings noch bis ins 19. Jahrhundert dauern, bis die Zehntleistungen abgelöst werden konnten. Den Kopfsteuern setzte bereits zuvor die Helvetische Republik ein Ende.

In aller Regel begünstigten die freiheitlichen Bestrebungen die Ausbreitung der reformatorischen Gedanken. In Birmenstorf und in Gebenstorf bestand jedoch die umgekehrte Situation. Durch die Reformation im Berner Aargau 1528 und die Aufhebung des Doppelklosters Königsfelden zerriss das Band zu den mehrheitlich katholischen Untertanen auf dem rechten Reussufer.¹³ So entstand die einmalige Möglichkeit, sich aus der Grundherrschaft zu lösen. Wenn der 1531 in der Reuss ertränkte reformierte Pfarrer als Vertreter der reformierten Berner Obrigkeit verstanden wurde, war er zur Zielscheibe des bäuerlichen Aufruhrs geworden. Nach dem Vorfall entschieden sich die Tagsatzung und der Stand Bern zur Einrichtung von zwei Pfarrstellen in den Besitzungen Königsfeldens rechts der Reuss: eine reformierte in Gebenstorf und eine katholische in Birmenstorf. Angesichts der geringen Bevölkerungszahl, rund je 300 Personen, mussten die Pfarrer die Gläubigen beider Dörfer hüten. Es war der Beginn der paritätischen Verhältnisse in Birmenstorf und Gebenstorf.

Im Vergleich mit anderen Protestformen wie Zehntverweigerung oder Bildersturm muss die Ermordung eines Geistlichen sogar für die «heisse Phase» von 1531 als krass bezeichnet werden. Mit dem Ertränken in der Reuss bedienten sich die Birmenstorfer einer traditionellen Strafe. Es handelte sich bei der aussergerichtlichen Hinrichtung um eine Art der Wasserprobe, die traditionell für Hexen und Zauberer vorgesehen war. Die Reuss ergriff den Unglücklichen, womit die Zeitgenossen ein Gottesurteil gesprochen sahen.

Die Birmenstorfer und Gebenstorfer waren ohne Zweifel damals (schon) Hitzköpfe. Verschärfend wirkten ihre Wohnorte: die Lage an einer Nahtstelle zwischen der mehrheitlich katholischen Gemeinen Herrschaft der Grafschaft Baden und dem reformierten Berner Aargau. Die Reuss wurde damit – trotz allen Fahren und wirtschaftlichen Kontakten – zu einer Grenze, mit den Jahrhunderten zur dialektologisch und volkskundlich bedeutsamen Napf-Brünig-Reuss-Linie.

Literatur

- Brühlmeier, Beat, u. a. (Hg.): Erbe und Auftrag. Festgabe zum Aargauer Katholikentag im Jubiläumsjahr 1953. Baden 1953.
- Erismann, Paul: Heiliges Erbe. Bilder aus der Kirchengeschichte der Heimat für das reformierte Aargauervolk. Aarau 1953.
- Fèbvre, Lucien: Une question mal posée: les origines de la réforme française et le problème des causes de la réforme, in: Fèbvre, Lucien: Au cœur religieux du XVI^e. Paris 1957, 1–73.
- Gäbler, Ulrich: Huldrych Zwingli. Eine Einführung in sein Leben und sein Werk. München 1983, 109–139.
- Kamber, Peter: Reformation als bäuerliche Revolution. Bildersturm, Klosterbesetzungen und Kampf gegen die Leibeigenschaft in Zürich zur Zeit der Reformation (1522–1525). Zürich 2010.
- Leuschner, Immanuel: Vom Glaubenskrieg zum ökumenischen Zusammenleben. Reformierte Kirchgemeinde Muri im Freiamt. Muri 1994.
- Meyer, Helmut: Der Zweite Kappelerkrieg. Die Krise der Schweizerischen Reformation. Zürich 1976.
- Meyer von Knonau, Gerold, u. a. (Hg.): Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede (1245–1798). Sieben Bände in elf Abteilungen. Luzern 1839–1886.
- Rauschert, Jeannette: Landvogteisitz und Erinnerungsort. Königsfelden vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Teuscher, Simon, und Moddelmog, Claudia (Hg.): Königsfelden. Königsmord, Kloster, Klinik. Baden 2012, 170–215.
- Rudolf, Max: Geschichte der Gemeinde Birmenstorf. Aarau 1983.
- Stamm, Fridolin: Chroniken. Birnenstorf um 1780. Kath. Kirchenarchiv Birnenstorf, Nr. 14a/7.
- Steck, Rudolf, und Tobler, Gustav: Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Reformation 1521–1532. Zwei Bände. Bern 1918–1923.

Anmerkungen

- ¹ Rudolf, Birnenstorf, 167–176.
- ² Lukas Gschwend, Artikel «Carolina», «Strafrecht» und «Todesstrafe», in: Historisches Lexikon der Schweiz.
- ³ Leuschner, Glaubenskrieg, 13–17.
- ⁴ Vgl. Meyer, Kappelerkrieg, und Gäbler, Zwingli, 109–139.
- ⁵ Steck, Aktensammlung, 17. 12. 1531.
- ⁶ Meyer von Knonau, Sammlung.
- ⁷ Fèbvre, Question, 9.
- ⁸ Steck, Aktensammlung, 1531.
- ⁹ Meyer von Knonau, Sammlung, 1531.
- ¹⁰ Stamm, Chronik, 1578 resp. 1531.
- ¹¹ Steck, Aktensammlung, 1532.
- ¹² Kamber, Reformation, 102–107.
- ¹³ Rauschert, Landvogteisitz, 172–182.